Landkreistag
BADEN-WÜRTTEMBERG

# ERWARTUNGEN DER BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN LANDKREISE

AN DIE NEUE
LANDESREGIERUNG
UND DEN NEUEN LANDTAG

Schriftenreihe des
Landkreistags Baden-Württemberg

Band 40

ISSN 2701-1739
© Landkreistag Baden Württemberg · Januar 2021

# INHALT

**EINLEITUNG** ..... 3

**DIE ZEHN KERNERWARTUNGEN DER LANDKREISE** ..... 6

**DIE ERWARTUNGEN DER LANDKREISE IM EINZELNEN** ..... 11

FINANZEN ..... 11

DIGITALISIERUNG ..... 12

SOZIALES ..... 14

GESUNDHEIT ..... 19

MIGRATION UND INTEGRATION ..... 21

ARBEIT, WIRTSCHAFT, WOHNEN ..... 23

BILDUNG ..... 25

MOBILITÄT UND INFRASTRUKTUR ..... 28

UMWELT-, NATUR- UND KLIMASCHUTZ ..... 30

LÄNDLICHER RAUM ..... 35

VERBRAUCHERSCHUTZ ..... 36

RETTUNGSDIENST, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ ..... 37

KOMMUNALES ..... 37

EUROPA ..... 38

**DER LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG** ..... 41

# EINLEITUNG

Baden-Württemberg zeichnet sich aus durch unverwechselbare Landschaften mit pulsierenden Städten und lebendigen Dörfern. Seinen auch wirtschaftlichen Erfolg verdankt das Land dabei den Menschen, die hier leben – seien sie seit Generationen hier ansässig oder aus unterschiedlichsten Gründen zugezogen. In Baden-Württemberg trifft Tüftlergeister und Fleiß auf Pragmatismus und Weltoffenheit. Dies alles macht unser Bundesland so lebenswert.

Als bedeutsamer Erfolgsgarant hat sich seit der Gründung des Landes im Jahr 1952 die kommunale Selbstverwaltung erwiesen. Selbstbewusste Landkreise, Städte und Gemeinden bilden das Fundament unseres baden-württembergischen Staatswesens.

Wie leistungsfähig die Kommunen und namentlich auch die Landkreise sind, zeigt sich derzeit in der Bewältigung der Corona-Pandemie. Es sind die Landratsämter mit ihren Gesundheitsämtern, die die Kontakte von positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen nachverfolgen, um Infektionsketten zu durchbrechen und andere Menschen zu schützen. Es sind die Landkreise, die als Vor-Ort-Partner des Landes Kreisimpfzentren betreiben, damit im Laufe des Jahres 2021 wieder ein Stück Normalität zurückgewonnen werden kann.

Aber auch vor der Pandemie hatten die baden-württembergischen Landkreise wiederholt Gelegenheit, ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. So zum Beispiel im Rahmen der Flüchtlingsaufnahme, die 2015 mit der Zuspitzung des Bürgerkrieges in Syrien erforderlich wurde. Ging es hier zunächst um die menschenwürdige Unterbringung von Geflüchteten, gerieten mit fortlaufender Zeit die Integrationsthemen immer stärker in den Vordergrund. Auch hier wurden und werden die Landkreise ihrer Aufgabe als „Gesicht des Staates vor Ort“ gerecht.

Nun dürfte eines sicher sein: Die Herausforderungen für die kommunale Familie insgesamt und für die Landkreise im Besonderen werden in Zukunft nicht geringer werden. So muss die Corona-Pandemie erst noch bewältigt werden. Die Folgen der Krise wiederum werden Staat,

Wirtschaft und Gesellschaft über Jahre und Jahrzehnte belasten – nicht nur, aber eben auch finanziell. Auf kommunaler Ebene ist gerade in den kommenden Jahren mit erheblichen Mindereinnahmen und deutlichen Mehrausgaben zu rechnen.

Zugleich müssen die Landkreise mit anpacken, damit wir auf den gesamtgesellschaftlichen Großbaustellen gemeinsam vorankommen. Eine besondere Bedeutung ist dabei aus Sicht der Landkreise den drei großen „D“ beizumessen: Wir brauchen einen weiteren Schub bei der Digitalisierung, der von der flächendeckenden Breitband- und Mobilfunkversorgung über medienbruchfreie Onlineservices der Kommunalverwaltungen bis hin zur Digitalisierung unserer

Schulen reicht. Wir müssen den demografischen Wandel bewältigen, was unter anderem eine flächendeckende, qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung und eine Stärkung der Angehörigenpflege voraussetzt. Und wir müssen die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft vorantreiben, wozu es nicht zuletzt eines weiteren, beherzten Ausbaus des Öffentlichen Nahverkehrs bedarf.

Um diese und weitere Herausforderungen erfolgreich zu meistern, müssen von Seiten der Landespolitik die Weichen entsprechend gestellt werden. Am 14. März 2021 werden die Baden-Württembergerinnen und Baden-Württemberger einen neuen Landtag wählen. Die Erwartungen an eine neue Landesregierung und an den neuen Landtag von Baden-Württemberg sind angesichts der bestehenden Herausforderungen zu Recht groß – auch von Seiten der Landkreise.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat seine Erwartungen in einem 90-Punkte-Katalog zusammengefasst – aufgeschlüsselt nach den Themen Finanzen, Digitalisierung, Soziales, Gesundheit, Migration und Integration, Arbeit, Wirtschaft, Wohnen, Bildung, Mobilität und Infrastruktur, Umwelt, Natur- und Klimaschutz, Ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Kommunales und Europa. Zehn dieser Erwartungen misst der Landkreistag Baden-Württemberg besondere Bedeutung zu; sie sind dem 90-Punkte-Katalog vorangestellt.

Der Landkreistag Baden-Württemberg setzt darauf, dass möglichst viele seiner Erwartungen von einer neuen Landesregierung und dem neuen Landtag von Baden-Württemberg frühzeitig aufgegriffen und im Dialog mit der kommunalen Familie passgenau umgesetzt werden. Der Landkreistag Baden-Württemberg wird für seinen Teil alles dafür tun, dass die enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Landespolitik und Kommunen auch in der 17. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg seine Fortsetzung findet.

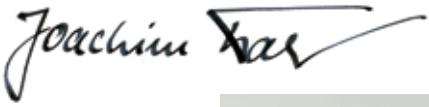

Joachim Walter
Präsident
des Landkreistags
Baden- Württemberg

# DIE ZEHN KERNERWARTUNGEN DER LANDKREISE

## 1. CORONA-BEDINGTE MINDEREINNAHMEN IM KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH WEITERHIN ANGEMESSEN AUSGLEICHEN

Durch die Pandemie sind erhebliche Steuermindereinnahmen zu verzeichnen. Den baden-württembergischen Kommunen fehlen alleine im Jahr 2021 Steuereinnahmen in Höhe von 2,2 Mrd. Euro. Darüber werden im Jahr 2021 die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs allein bei den Landkreisen um über 150 Mio. Euro einbrechen. Diese Mittel fehlen, wenn sie nicht kompensiert werden, vor Ort bei der Erfüllung der notwendigen Aufgaben und vor allem im investiven Bereich; ihre Funktion als Konjunkturmotor können die Kommunen dann allenfalls noch in sehr bescheidenem Umfang wahrnehmen.

**Erwartung:** Das Land stellt den Kommunen auch in den Jahren ab 2021 einen angemessenen Ausgleich der Corona-bedingten Mindereinnahmen über den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung.

## 2. BREITBANDAUSBAU MIT JÄHRLICH 500 MIO. EURO FÖRDERN UND DAZU SONDERVERMÖGEN EINRICHTEN

Bei kommunalen Projekten für den Breitbandausbau kam es von Landesseite aufgrund von leergelaufenen Fördertöpfen in jüngster Vergangenheit bereits wiederholt zu Verzögerungen bei der Bewilligung, weil der Mittelbedarf durch die Umstellung auf die Kofinanzierung der Bundesförderung – Fokus auf reinen FTTB-Ausbau – zu deutlich höheren Kosten geführt hat. Mit der angekündigten Grauen-Flecken-Förderung des Bundes werden die auf Landesseite benötigten Summen weiter anwachsen. Der prognostizierte Mittelbedarf beläuft sich auf jährlich mindestens 500 Mio. Euro.

**Erwartung:** Um die benötigen Fördermittel von mindestens 500 Mio. Euro pro Jahr mehrjährig, transparent und zweckgebunden für den Breitbandausbau bereitzustellen, richtet das Land ein Sondervermögen zur Finanzierung des Breitbandausbaus ein; in jedem Fall werden die erforderlichen Mittel bereitgestellt.

## 3. DIGITALISIERUNG DER VERWALTUNG BESCHLEUNIGEN

Zur Beschleunigung der Digitalisierung bedarf es mehr als nur der reinen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Digitale Prozesse müssen komplett medienbruchfrei und end-to-end gedacht werden; hierfür müssen auch die Wege innerhalb und zwischen den Behörden optimiert werden. Durch die Pandemie wurde deutlich, dass Daten schneller und automatisiert zwischen verschiedenen Institutionen übermittelt werden müssen und es zur Beschleunigung der digitalen Verwaltung volldigitale Lösungen wie beispielsweise die digitale Baugenehmigung, vereinfachte digitale Zulassungsvorgänge etc. braucht.

**Erwartung:** Um eine wirkliche Beschleunigung der Digitalisierung der Verwaltung zu erreichen, stellt das Land weitere Mittel in Höhe von 15 Mio. Euro zur Verfügung.

## 4. AUSKÖMMLICHE FINANZIERUNG DER KRANKENHAUSINVESTITIONEN SICHERSTELLEN

Die Finanzierung der Krankenhausinvestitionskosten obliegt verfassungs- und einfachrechtlich dem Land. Dieser Finanzierungsverpflichtung kommt das Land nicht ausreichend nach, auch wenn es hier sicherlich mehr tut als andere Bundesländer. Doch mit Blick auf die anstehenden strukturellen Veränderungen in der baden-württembergischen Krankenhauslandschaft erweist sich die unzureichende Investitionskostenförderung als hoch problematisch und als Risiko für die bislang qualitativ hochwertige, flächendeckende Gesundheitsversorgung im Land.

**Erwartung:** Das Land erhöht seine Investitionsförderung für Krankenhäuser mit originären Landesmitteln auf das erforderliche Maß von 750 Mio. Euro jährlich und hebt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Pauschalförderung um mindestens 50 Mio. Euro pro Jahr an.

## 5. DIGITALISIERUNG IM BILDUNGSBEREICH WEITER ZÜGIG VORANBRINGEN

Um digitales Lehren und Lernen zeitnah, aber auch nachhaltig an Schulen zu verankern, bedarf es einer verlässlichen Finanzierung; einmalige Budgets zugunsten der Schulträger – wie im

DigitalPakt Schule – sind hierfür nicht ausreichend. Da die technische Umsetzung entscheidend von den pädagogischen Anforderungen abhängt, muss das Land auch mit in die Finanzierungsverantwortung. Die Landkreise unterstützen ausdrücklich den Grundansatz des Landes, wonach die Technik der Pädagogik folgen muss; daher müssen die Lehrkräfte in Sachen Medienpädagogik ausreichend qualifiziert werden.

**Erwartung:** Die digitale Bildung wird – mit maßgeblicher Beteiligung des Landes – dauerhaft finanziert und über passgenaue pädagogische Konzepte zur Qualifizierung und Fortbildung der Lehrkräfte entscheidend unterstützt.

## 6. SCHULISCHE INKLUSION KONSEQUENT UMSETZEN

Die UN-Behindertenrechtskonvention bleibt unerfüllt, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung nur dann am Unterricht in allgemeinen Schulen teilnehmen können, wenn sie externe Unterstützung mitbringen. Das Land muss seine Lehrkräfteressourcen so anpassen, dass alle Schülerinnen und Schüler im Sinne der UN-Behindertenkonvention ohne zusätzliches, von den Kreisen finanziertes Personal erfolgreich unterrichtet werden können. Bis dies umgesetzt ist, sind die den Kreisen dadurch entstehenden Kosten der Eingliederungs- und Jugendhilfe, insbesondere auch die Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Bildungsanspruch, vollumfänglich zu ersetzen.

**Erwartung:** Das Land passt seine Lehrkraftressourcen so an, dass auch alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ohne zusätzliches, von den Landkreisen finanziertes Personal erfolgreich unterrichtet werden können; übergangsweise ersetzt es den Landkreisen zumindest sämtliche Kosten im Zusammenhang mit notwendigen Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

## 7. EINKOMMENSABHÄNGIGES LANDESPFLEGEGELD FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KURZZEITPFLEGE EINFÜHREN

Die Stärkung der Kurzzeitpflege ist entscheidend, um die gerade in Baden-Württemberg so bedeutsame Angehörigenpflege zu stabilisieren. Durch ein einkommensabhängiges Landespflegegeld für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege werden nicht nur Pflegebedürftige und ihre Angehörigen finanziell unterstützt, sondern wird zugleich die Kurzzeitpflege gestärkt.

**Erwartung:** Das Land stellt bis zu 8,5 Mio. Euro jährlich bereit, um ein einkommensabhängiges Landespflegegeld für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege einzuführen.

## 8. LANDESMOBILITÄTSKONZEPT ENTWICKELN UND UMSETZEN

Um im anspruchsvollen Sektor Verkehr endlich die dringend erforderlichen Fortschritte in Sachen Klimaschutz zu erzielen, bedarf es eines ganzheitlichen, flächendeckenden Ansatzes in Form eines Mobilitätskonzepts

des Landes. Dieses Landesmobilitätskonzept muss die einzelnen Maßnahmen zur Stärkung nachhaltiger Mobilität zusammenführen und die Handlungsfelder strategisch weiterentwickeln. Dabei sind die zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen jeweils Verantwortlichen klar zu benennen und mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten.

**Erwartung:** Das Land erstellt ein Landesmobilitätskonzept im Sinne eines „Gesamtpakets" für nachhaltige Mobilität, das auch die Aufgaben- und Finanzverantwortung bezüglich der Einzelmaßnahmen festlegt

## 9. LANDKREISE FÜR KLIMASCHUTZ-AKTIVITÄTEN FINANZIELL ANGEMESSEN AUSSTATTEN

Die Landkreise stellen sich ihrer Vorbildfunktion als öffentliche Verwaltung und treiben Klimaschutzmaßnahmen auf Kreisebene konsequent voran. Neben dem erheblichen Einsatz von Kreismitteln bedarf es dabei auch einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung der Landkreise durch das Land, die langfristig angelegt ist und damit die notwendige Planungssicherheit schafft. Darauf sind auch die entsprechenden Förderprogramme auszurichten, wobei die Landkreise – neben dem Fokus auf Nachhaltigkeit – auch verstärkt auf die Förderung von Personalkosten angewiesen sind.

**Erwartung:** Das Land unterstützt die Klimaschutzaktivitäten der Landkreise dauerhaft mit ausreichend dotierten Förderprogrammen, die insbesondere auch verstärkt Personalkosten abdecken und sich nahtlos an vorhandene Bundesprogramme anschließen.

## 10. TIERWOHL SCHÜTZEN

Die tierschutzrechtlich relevanten Verstöße in Nutztierhaltungen und bei Schlachtbetrieben in den vergangenen Jahren haben das vom Landkreistag seit Jahren bemängelte Kontrolldefizit nochmals offensichtlich werden lassen. Dies liegt nicht an fehlenden landesweiten Kontrollteams, sondern an einer unzulänglichen personellen Ausstattung der Landratsämter mit Amtstierärztinnen und Amtstierärzten. Das Personaldefizit ist bereits vor Jahren in einem langwierigen Prozess mit rund 200 Stellen beziffert worden und liegt nach den Stellenmehrungen der letzten Jahre aktuell bei 160 Stellen.

**Erwartung:** Um das Tierwohl effektiv zu schützen, stärkt das Land den amtstierärztlichen Dienst in den Landratsämtern durch die konsequente Schaffung zusätzlicher Stellen.

# DIE ERWARTUNGEN DER LANDKREISE IM EINZELNEN

## FINANZEN

### 1. CORONA-BEDINGTE MINDEREINNAHMEN IM KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH WEITERHIN ANGEMESSEN AUSGLEICHEN

Durch die Pandemie sind erhebliche Steuermindereinnahmen zu verzeichnen. Den baden-württembergischen Kommunen fehlen alleine im Jahr 2021 Steuereinnahmen in Höhe von 2,2 Mrd. Euro. Darüber werden im Jahr 2021 die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs allein bei den Landkreisen um über 150 Mio. Euro einbrechen. Diese Mittel fehlen, wenn sie nicht kompensiert werden, vor Ort bei der Erfüllung der notwendigen Aufgaben und vor allem im investiven Bereich; ihre Funktion als Konjunkturmotor können die Kommunen dann allenfalls noch in sehr bescheidenem Umfang wahrnehmen.

**Erwartung:** Das Land stellt den Kommunen auch in den Jahren ab 2021 einen angemessenen Ausgleich der Corona-bedingten Mindereinnahmen über den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung.

### 2. UMSATZSTEUERLICHE AUFSPALTUNG DER LANDRATSÄMTER VERHINDERN

Wegen der neuen umsatzsteuerrechtlichen Regelung des § 2b UStG wird aktuell diskutiert, ob innerhalb eines Landratsamtes die kreiskommunale Aufgabenerledigung und die Erledigung der Aufgaben der Unteren Verwaltungsbehörde unterschiedlich zu behandeln sind. Von ihrer rechtlichen Konstruktion her sind die Landratsämter aber auch umsatzsteuerrechtlich weiterhin als Einheit zu betrachten. Eine umsatzsteuerliche „Aufspaltung“ des Landratsamts würde einen schier nicht bewältigbaren Bürokratieaufwand nach sich ziehen und wäre mit finanziellen Belastungen für den Landeshaushalt in Millionenhöhe verbunden, weil die Zuweisungen nach § 11 FAG ihrerseits um 19 % erhöht werden müssten.

**Erwartung:** Das Land setzt sich beim Bund dafür ein, dass Landratsämter weiterhin auch umsatzsteuerrechtlich als Einheit gewertet werden.

### 3. UNMITTELBARE BETEILIGUNG DER LANDKREISE AN DER UMSATZSTEUER

Es ist schon seit längerem absehbar, dass gerade im Hinblick auf die dynamisch aufwachsenden Nettosozialaufwendungen der Landkreise die Refinanzierung dieser Kostenlast über die Kreisumlage an ihre Grenzen stößt. Dass der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung zuletzt dauerhaft um 25% erhöht worden ist, hilft zwar, löst aber nicht das strukturelle Grundproblem. Die Landkreise brauchen ebenso wie die Städte und Gemeinden eine verlässliche, tendenziell konjunkturabhängige und anwachsende Einnahmequelle in Form der Beteiligung an einer Wachstumssteuer, vorzugsweise der Umsetzsteuer.

**Erwartung:** Zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der Einnahmestruktur der Landkreise besonders im Hinblick auf die stetig steigenden Sozialaufwendungen setzt sich das Land auf Bundesebene dafür ein, dass die Landkreise unmittelbar an einer Wachstumssteuer, vorzugsweise der Umsatzsteuer, beteiligt werden.

# DIGITALISIERUNG

## 4. DIGITALISIERUNG DER VERWALTUNG BESCHLEUNIGEN

Zur Beschleunigung der Digitalisierung bedarf es mehr als nur der reinen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Digitale Prozesse müssen komplett medienbruchfrei und end-to-end gedacht werden; hierfür müssen auch die Wege innerhalb und zwischen den Behörden optimiert werden. Durch die Pandemie wurde deutlich, dass Daten schneller und automatisiert zwischen verschiedenen Institutionen übermittelt werden müssen und es zur Beschleunigung der digitalen Verwaltung volldigitale Lösungen wie beispielsweise die digitale Baugenehmigung, vereinfachte digitale Zulassungsvorgänge etc. braucht.

**Erwartung:** Um eine wirkliche Beschleunigung der Digitalisierung der Verwaltung zu erreichen, stellt das Land weitere Mittel in Höhe von 15 Mio. Euro zur Verfügung.

## 5. BREITBANDAUSBAU MIT JÄHRLICH 500 MIO. EURO FÖRDERN UND DAZU SONDERVERMÖGEN EINRICHTEN

Bei kommunalen Projekten für den Breitbandausbau kam es von Landesseite aufgrund von leergelaufenen Fördertöpfen in jüngster Vergangenheit bereits wiederholt zu Verzögerungen bei der Bewilligung, weil der Mittelbedarf durch die Umstellung auf die Kofinanzierung der Bundesförderung – Fokus auf reinen FTTB-Ausbau – zu deutlich höheren Kosten geführt hat. Mit der angekündigten Grauen-Flecken-Förderung des Bundes werden die auf Landesseite benötigten Summen weiter anwachsen. Der prognostizierte Mittelbedarf beläuft sich auf jährlich mindestens 500 Mio. Euro.

**Erwartung:** Um die benötigen Fördermittel von mindestens 500 Mio. Euro pro Jahr mehrjährig, transparent und zweckgebunden für den Breitbandausbau bereitzustellen, richtet das Land ein Sondervermögen zur Finanzierung des Breitbandausbaus ein; in jedem Fall werden die erforderlichen Mittel bereitgestellt.

## 6. KOFINANZIERUNG DER BREITBANDFÖRDERUNG AUF „GRAUE FLECKEN“ AUSWEITEN

Die Kofinanzierung des Bundes-Förderprogrammes auf Basis der VwV Breitbandmitfinanzierung hat sich in Baden-Württemberg bewährt. Im nächsten Schritt wird der Bund Anfang 2021 seine Breitbandförderung in zwei Stufen auf sogenannte „Graue Flecken“ ausweiten. Dabei

handelt es sich um Gebiete mit einer Versorgung > 30 Mbit/s, die aber noch nicht gigabitfähig sind.

**Erwartung:** Das Land setzt die Kofinanzierung der Bundesförderung fort und erstreckt sie zu denselben Konditionen wie bislang bei den „Weißen Flecken".

## 7. BACKBONE-FÖRDERUNG AUCH ÜBER 2021 HINAUS WEITERFÜHREN

Die reine Landesförderung auf Basis der VwV Breitbandförderung läuft regulär zum 31.12.2021 aus. Teile der bisherigen Fördertatbestände lassen sich über die Förderrichtlinie des Bundes auffangen, andere Teile sind inzwischen verzichtbar (FTTC-Förderung). Keinen Ersatz gibt es allerdings für die (reine) Backbone-Förderung des Landes, die es den Landkreisen ermöglicht, ihre begonnenen Backbone-Netze fertigzustellen.

**Erwartung:** Das Land führt die reine Landesförderung (VwV Breitbandförderung) zumindest für den Bau überörtlicher Backbone-Netze auch über den 31.12.2021 hinaus weiter.

## 8. AUF MITNUTZUNG KOMMNALER NETZE BEI DER MOBILFUNKFÖRDERUNG HINWIRKEN

Nirgendwo gibt es so viele Städte und Gemeinden mit einer unzureichenden Mobilfunkversorgung wie in Baden-Württemberg. Gleichzeitig gibt es nirgendwo in Deutschland so viele kommunale Glasfasernetze wie hier im Südwesten. Nachdem der Bund bereits im Frühjahr 2020 angekündigt hat eine Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) gründen zu wollen und ein Förderprogramm für das Schließen von weißen Mobilfunkflecken aufzulegen, ist es aus Sicht der Landkreise zwingend erforderlich, dass, wann immer möglich, kommunale Netze für den Aufbau von geförderten Mobilfunksendeanlagen zum Einsatz kommen.

**Erwartung:** Das Land setzt sich gegenüber dem Bund dafür ein, dass die zahlreichen kommunalen Glasfasernetze für die Anbindung von geförderten Mobilfunksendeanlagen zwingend zum Einsatz kommen.

## 9. GLASFASERAUSBAU UND MOBILFUNK GEMEINSAM DENKEN

Die Aufteilung der Zuständigkeit für die Themen Glasfaserausbau und Mobilfunk auf zwei unterschiedliche Landesressorts hat sich aus Sicht der Landkreise nicht bewährt. Die beiden Themen sollten aufgrund der großen inhaltlichen Schnittmengen künftig gemeinsam gedacht und bearbeitet werden.

**Erwartung:** Das Land weist die Zuständigkeit für die Themen Glasfaserausbau und Mobilfunk fortan einem einzigen Landesressort zu.

## 10. FÖRDERPROGRAMME FÜR INTERKOMMUNALE DIGITALISIERUNGSPROJEKTE SCHAFFEN

Das Land Baden-Württemberg hat zuletzt kein originäres Förderprogramm zur Digitalisierung im kommunalen Bereich mehr aufgelegt. Die Digitalisierung der Kommunen muss aber unbedingt weiterhin mit auch finanziellen Anreizen

beschleunigt werden. Hierfür sollen allerdings zukünftig keine einzelnen Leuchtturmprojekte, sondern solche Digitalisierungsvorhaben gefördert werden, bei denen sich mehrere Kommunen zusammenschließen.

**Erwartung:** Das Land schafft niederschwellige Förderprogramme, um gemeinsame Digitalisierungsvorhaben mehrerer Kommunen zu unterstützen.

## SOZIALES

### 11. SCHULISCHE INKLUSION KONSEQUENT UMSETZEN

Die UN-Behindertenrechtskonvention bleibt unerfüllt, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung nur dann am Unterricht in allgemeinen Schulen teilnehmen können, wenn sie externe Unterstützung mitbringen. Das Land muss seine Lehrkräfteressourcen so anpassen, dass alle Schülerinnen und Schüler im Sinne der UN-Behindertenkonvention ohne zusätzliches, von den Kreisen finanziertes Personal erfolgreich unterrichtet werden können. Bis dies umgesetzt ist, sind die den Kreisen dadurch entstehenden Kosten der Eingliederungs- und Jugendhilfe, insbesondere auch die Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Bildungsanspruch, vollumfänglich zu ersetzen.

**Erwartung:** Das Land passt seine Lehrkraftressourcen so an, dass auch alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ohne zusätzliches, von den Landkreisen finanziertes Personal erfolgreich unterrichtet werden können; übergangsweise ersetzt es den Landkreisen zumindest sämtliche Kosten im Zusammenhang mit notwendigen Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

### 12. SCHULBEGLEITUNGEN AN SONDERPÄDAGOGISCHEN BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTREN ENTBEHRLICH MACHEN ODER ZUMINDEST VOLLSTÄNDIG FINANZIEREN

Zunehmend müssen auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) Schulbegleitungen von den Kreisen finanziert werden.

**Erwartung:** Das Land stattet die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) so mit Fachpersonal aus, dass jede Schülerin und jeder Schüler ohne externe Begleitung unterrichtet werden kann; zumindest übernimmt es die bei den Landkreisen anfallenden Kosten der Schulbegleitung.

### 13. FINANZIELLE UND ORGANISATORISCHE MEHRBELASTUNGEN DER LANDKREISE DURCH DIE NACHMITTAGSBETREUUNG AN ÖFFENTLICHEN SONDERPÄDAGOGISCHEN BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTREN AUSGLEICHEN

An etlichen öffentlichen SBBZ findet an zwei Nachmittagen in der Woche kein Unterricht statt. Häufig wird die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an diesen Nachmittagen über familienentlastende Dienste oder über alternative, von den Landkreisen (mit-) finanzierte Angebote aufgefangen.

**Erwartung:** Sofern an öffentlichen SBBZ aufgrund eines fehlenden schulischen Angebots eine von den Kreisen (mit-) finanzierte Nachmittagsbetreuung erforderlich ist, erstattet das Land die dafür anfallenden Kosten.

## 14. SOZIALWIRTSCHAFT BEI DEN PANDEMIEKOSTEN IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE UNTERSTÜTZEN

Bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe können in relevantem Umfang Corona-bedingte Mehrkosten für Sach- und Personalaufwendungen sowie Mindereinnahmen aufgrund von Quarantäneschutzmaßnahmen anfallen. Die Sozialwirtschaft muss hier wie andere Branchen auch vom Land unterstützt werden. Etwaige Mehrkosten dürfen nicht allein den Kreisen als Trägern der Eingliederungshilfe aufgebürdet werden.

**Erwartung:** Das Land unterstützt die Sozialwirtschaft bei der Bewältigung der Corona-bedingten Mehrbelastungen in der Eingliederungshilfe.

## 15. EINKOMMENSABHÄNGIGES LANDESPFLEGEGELD FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KURZZEITPFLEGE EINFÜHREN

Die Stärkung der Kurzzeitpflege ist entscheidend, um die gerade in Baden-Württemberg so bedeutsame Angehörigenpflege zu stabilisieren. Durch ein einkommensabhängiges Landespflegegeld für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege werden nicht nur Pflegebedürftige und ihre Angehörigen finanziell unterstützt, sondern wird zugleich die Kurzzeitpflege gestärkt.

**Erwartung:** Das Land stellt bis zu 8,5 Mio. Euro jährlich bereit, um ein einkommensabhängiges Landespflegegeld für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege einzuführen.

## 16. EIGENANTEIL DER PFLEGEVERSICHERUNG DURCH SOCKEL-SPITZE TAUSCH DECKELN

Aktuell sind die Leistungen der Pflegekassen gedeckelt, alles darüber hinaus müssen die Pflegebedürftigen selbst bezahlen. Hier muss ein Paradigmenwechsel erfolgen. Nicht die Kassenleistungen, sondern der Eigenanteil für die Pflegeversicherung muss gedeckelt werden.

**Erwartung:** Das Land macht sich beim Bund für eine Neuordnung der Pflegeversicherung stark, damit künftig die Pflegekassen die Pflegekosten komplett tragen und den Versicherten nurmehr ein fixer, nach oben begrenzter Sockelbetrag als Eigenanteil angerechnet wird.

## 17. KURZZEITPFLEGE AUSBAUEN

Im Land gibt es zu wenige Kurzzeitpflegeplätze. Diese sind aber ein entscheidender

Baustein zur Sicherung ambulanter Versorgungssettings. Zum weiteren Ausbau sind innovative Konzepte erforderlich, die vom Land fachpolitisch begleitet und finanziell unterstützt werden müssen.

**Erwartung:** Das Land unterstützt den Ausbau der Kurzzeitpflege durch innovative Konzepte politisch und finanziell.

## 18. VALIDE BASISDATEN FÜR BEDARFSLAGEN IN DER PFLEGE ERMITTELN

Es liegen keine landesweit akzeptierten Planungsdaten für die Pflege vor. Eine entsprechende Forderung wurde bereits von vielen Seiten auch im Rahmen des Landespflegeausschusses erhoben.

**Erwartung:** Das Land initiiert die Ermittlung valider Basisdaten zur Ermittlung von Bedarfslagen in der Pflege und stellt entsprechende Planungsdaten für die Stadt- und Landkreise bereit.

## 19. INFORMATIONS- UND BERATUNGSPLATTFORM ZUM THEMA PFLEGE SCHAFFEN

Es fehlt derzeit an der Möglichkeit, sich digital einen schnellen, verlässlichen und neutralen Überblick über die verschiedenen Angebote in der Pflege – stationäre Pflegeplätze, Tagespflege, ambulante betreute Wohngemeinschaften etc. – zu verschaffen. Zur Vermeidung von Mehrfachstrukturen müssen bisher bestehende Systeme in einer Informations- und Beratungsplattform zusammengeführt werden, über die dann etwa auch eine videotelefonische Erstberatung der Pflegestützpunkte erfolgen kann. Zusätzlich sollten Anbieter zur Einstellung von Angeboten verpflichtet werden.

**Erwartung:** Das Land schafft die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine landesweite Informationsplattform, die neutral und niedrigschwellig Informationen rund um die Pflege verfügbar macht, eine videotelefonische Erstberatung durch die Pflegstützpunkte ermöglicht und perspektivisch auch die elektronische Buchung von Angeboten ermöglichen soll.

## 20. KOMMUNALE ROLLE IN DER PFLEGE STÄRKEN

Die Kommunen nehmen wichtige Aufgaben im Bereich der pflegerischen Versorgung vor Ort wahr. Allerdings sind ihre Gestaltungsmöglichkeiten begrenzt. Hier muss das Land durch Bundesratsinitiativen, landesrechtliche Anpassungen und finanzielle Anreize dafür sorgen, dass Pflege deutlich stärker als heute kommunal gestaltet werden kann; die Modellkommunen Pflege sind hier beispielgebend.

**Erwartung:** Das Land setzt sich durch Bundesratsinitiativen, landesrechtliche Anpassungen und finanzielle Anreize dafür ein, dass die Rolle der Kommunen in der Pflege weiter gestärkt wird

## 21. PFLEGEKONFERENZEN INSTITUTIONELL FÖRDERN

Mit dem bestehenden Förderprogramm ist eine Anschubfinanzierung für kommunale Pflegekonferenzen beabsichtigt. Um effektive Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen, muss jedoch eine dauerhafte und institutionelle Förderung sichergestellt werden. Die Pflegekonferenzen sollen den Nukleus bilden für eine umfassende Aktivierung des Sozialraumes und brauchen dazu zusätzliche Befugnisse sowie insbesondere ein Regionalbudget.

**Erwartung:** Das Land unterstützt die Pflegekonferenzen mit einer dauerhaften, institutionellen Förderung und stattet diese mit einem Regionalbudget aus.

## 22. KOORDINIERUNGSSTELLEN FÜR DIE PFLEGE-AUSBILDUNG VOLSTÄNDIG FINANZIEREN

Aufgrund der offensichtlichen Probleme bei der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes sind die Landkreise mit der Einrichtung der Koordinierungsstellen in Vorleistung getreten, da die eigentlich zuständigen Stellen dies kurzfristig nicht leisten konnten. Die bisher auf ein Jahr begrenzte Teilfinanzierung der Koordinierungsstellen durch das Land ist als Vollfinanzierung fortzuführen, wenn es gelingen soll, insbesondere den Bereich der praktischen Ausbildung zu stabilisieren und nach Möglichkeit sogar zu stärken.

**Erwartung:** Das Land finanziert die Koordinierungsstellen für die Pflegeausbildung für einen Übergangszeitraum von mindestens zwei Jahren vollständig; außerdem bedarf es der Unterstützung bei der Entwicklung digitaler Lösungen in diesem Bereich.

## 23. ORDNUNGSRECHTLICHE VORGABEN ANPASSEN, UM MEHR PFLEGEPERSONAL ZU ERMÖGLICHEN

Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe sollte der Grundstein für eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Pflegeausbildung im Bereich der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege gelegt werden. Auf Landesebene muss nun alles daran gesetzt werden, damit die Zielsetzungen nicht verfehlt werden. Um zusätzliche Personalressourcen für die Pflege erschließen zu können, kann es beispielsweise zielführend sein, die erforderlichen Personalmengen an den betriebsspezifischen Konzeptionen und unter Berücksichtigung eines Qualifikationsmixes neu auszurichten.

**Erwartung:** Das Land passt ordnungsrechtliche Vorgaben an bzw. initiiert Erprobungsregelungen, um unter Wahrung hoher Qualität der Pflege zusätzliche personelle Spielräume zu verschaffen.

## 24. MITTEL FÜR DEN BEREICH BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT ZUR VERFÜGUNG STELLEN

Die Landkreise setzen sich nachhaltig für die Vernetzung von und die qualifizierte Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich Engagierten

ein. Die aktuellen Projekte werden allerdings ausnahmslos durch Mittel des Pakts für Integration finanziert und dahingehend ausgerichtet. Die Landkreise sehen die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements nicht nur im Bereich Integration, sondern darüber hinaus in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen als dringend geboten an.

**Erwartung:** Zusätzlich zu den Linien „Engagiert in BW (Engagementstrategie)“ und „Gemeinsam in Vielfalt (Pakt für Integration)“ stellt das Land originäre Mittel für den Bereich Bürgerschaftliches Engagement zur Verfügung.

## 25. QUARTIERSARBEIT UND STÄRKUNG DER SOZIALRAUMENTWICKLUNG FORTFÜHREN

Die Implementierung des Quartiersgedankens ist eine mittel- bis langfristige Angelegenheit. Um eine längerfristige Planung zu ermöglichen und nachhaltige Erfolge zu erzielen, ist eine Verstetigung der Fördermittel erforderlich. Zusätzlich muss der Quartiersansatz auf weitere Bereiche wie Gesundheit, Mobilität, Wohnraumentwicklung und Digitalisierung übertragen werden.

**Erwartung:** Das Land verstetigt die Mittel für Quartiersarbeit und erstreckt diesen Ansatz auf weitere relevante Bereiche.

## 26. VEREINBARUNGEN ZUR LÄNDERÜBERGREIFENDEN KOSTENERSTATTUNG FÜR FRAUENHÄUSER TREFFEN

Oftmals sind Frauenhausaufenthalte in/aus anderen Bundesländern notwendig, um den benötigten Schutz zu gewährleisten. Hierbei gibt es insbesondere durch die unterschiedlichen Finanzierungsformen in den einzelnen Ländern Problemstellungen in Bezug auf die Erstattung psychosozialer Leistungen sowie die diesbezügliche Dauer der Kostenübernahme durch die örtlich zuständigen Sozialleistungsträger am Herkunftsort.

**Erwartung:** Das Land ebnet mittels Verwaltungsvereinbarungen auch in den Fällen von länderübergreifenden Aufenthalten in Frauenhäusern den Weg für eine einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung der Einrichtungen vor Ort.

## 27. UNTERSTÜTZUNG BEI DER WOHNRAUMSUCHE IM ANSCHLUSS AN DEN FRAUENHAUSAUFENTHALT

Die Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz in akuten Krisensituationen. Der Auszug aus dem sicheren Frauen- und Kinderschutzhaus, auch „Second Stage – die zweite Etappe“ genannt, ist allerdings oft der schwierigste Schritt für von Gewalt betroffene Frauen. Die vom Land initiierte Förderung von Second-Stage-Projekten wurde trotz großem Erfolg inzwischen beendet.

**Erwartung:** Das Land verlängert die Second Stage-Projekte.

### 28. LANDESFÖRDERUNG FÜR DIE PSYCHOSOZIALE BERATUNG FÜR SUCHTGEFÄHRDETE UND SUCHTKRANKE ERHÖHEN

Zur Förderung der ambulanten Suchtkrankenhilfe werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden (VwV-PSB/KL) Zuwendungen zu den Personalaufwendungen von Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen (PSB) als niedrigschwellige psychosoziale Beratungseinrichtungen gewährt. Obwohl die Anzahl der geförderten PSB-Stellen seit 2011 von 465 auf 496 gestiegen ist, werden immer wieder Anträge aus Landkreisen abgelehnt.

**Erwartung:** Das Land treibt den Ausbau der psychosozialen Beratung für Suchtgefährdete und Suchtkranke gemeinsam mit den Kreisen voran, bewilligt entsprechende Anträge und zeichnet die Kostensteigerungen durch eine entsprechende Erhöhung der Förderung nach.

### 29. FESTBETRAGSZUWENDUNG FÜR KOMMUNALE SUCHTBEAUFTRAGTE ERHÖHEN

Die Krankenkassen beschränken sich bei der Mitfinanzierung der Kommunalen Suchtbeauftragten mittlerweile auf projektbezogene Fördermittel. Durch den teilweisen Rückzug der Krankenkassen und mehrere tarifliche Anpassungen der Gehälter hat sich der Finanzierungsanteil der Kommunen über die Jahre immens erhöht.

**Erwartung:** Die Festbetragszuwendung des Landes i. H. v. 17.900 Euro wird nach mehr als 20 Jahren angepasst.

### 30. ZUSCHUSS ZUR SCHULSOZIALARBEIT WIEDER AUF URSPRÜNGLICHE „DRITTELFÖRDERUNG“ ERHÖHEN

Der Zuschuss des Landes zur Schulsozialarbeit beträgt derzeit 16.700 Euro pro Vollzeitkraft; um die ursprünglich zugesagte „Drittelförderung“ wiederherzustellen, müsste der Zuschuss des Landes auf mindestens 20.000 Euro pro Vollkraft im Jahr angehoben werden. Das Land hat sich aber nur für eine Erhöhung der Anzahl der geförderten Stellen entschieden. Durch den Stellenzuwachs ohne gleichzeitige Zuschussanpassung wächst das Defizit auf kommunaler Seite weiter an.

**Erwartung:** Um die ursprünglich zugesagte „Drittelförderung“ wiederherzustellen, wird der Zuschuss des Landes auf mindestens 20.000 Euro pro Vollzeitkraft im Jahr angehoben.

## GESUNDHEIT

### 31. AUSKÖMMLICHE FINANZIERUNG DER KRANKENHAUSINVESTITIONEN SICHERSTELLEN

Die Finanzierung der Krankenhausinvestitionskosten obliegt verfassungs- und einfachrechtlich dem Land. Dieser Finanzierungsverpflichtung

kommt das Land nicht ausreichend nach, auch wenn es hier sicherlich mehr tut als andere Bundesländer. Doch mit Blick auf die anstehenden strukturellen Veränderungen in der baden-württembergischen Krankenhauslandschaft erweist sich die unzureichende Investitionskostenförderung als hoch problematisch und als Risiko für die bislang qualitativ hochwertige, flächendeckende Gesundheitsversorgung im Land.

**Erwartung:** Das Land erhöht seine Investitionsförderung für Krankenhäuser mit originären Landesmitteln auf das erforderliche Maß von 750 Mio. Euro jährlich und hebt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Pauschalförderung um mindestens 50 Mio. Euro pro Jahr an.

## 32. FÖRDERQUOTE BEI DER KRANKENHAUS-INVESTITIONSFÖRDERUNG ANHEBEN

Das Land ist grundsätzlich dazu verpflichtet, im Jahreskrankenhausbauprogramm beschlossene Maßnahmen umfänglich zu fördern. Dies geschieht jedoch nicht. Die Förderquote verbleibt seit Jahren bei ca. 50 % des Abrechnungsvolumens.

**Erwartung:** Das Land stellt sicher, dass die Förderquote für die im Jahreskrankenhausbauprogramm beschlossenen Bauvorhaben nachhaltig steigt.

## 33. DEN ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENST NACHHALTIG STÄRKEN

Die Bedeutung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes kann in der aktuellen Pandemielage nicht mehr angezweifelt werden. Um zukunftssicher aufgestellt zu sein, benötigt er aber auch eine umfassende Attraktivitätssteigerung.

**Erwartung:** Das Land trägt durch eine marktgerechte Besoldung der Ärztinnen und Ärzte in den Gesundheitsämtern zu einer höheren Attraktivität des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) bei und prüft zudem, ob bei der Zulassung zum Medizinstudium nicht erneut eine Vorabquote für solche Studierende eingeführt werden kann, die sich dazu verpflichten, nach Abschluss des Studiums für einen bestimmten Zeitraum im ÖGD tätig zu sein.

## 34. KOMMUNALE MITSPRACHE IN DER GESUNDHEITSVERSORGUNG STÄRKEN

Eine zukunftsgerichtete Gesundheitsversorgung gelingt nur durch eine starke Einbeziehung der kommunalen Seite. Speziell im ambulanten Bereich mangelt es hieran noch.

**Erwartung:** Das Land sorgt für ein Mehr an Mitsprache der Landkreise in der ambulanten Versorgung, indem es eine entsprechende Bundesratsinitiative startet und alle landesrechtlichen Möglichkeiten nutzt, beispielsweise durch Stärkung der Mitwirkungsbefugnisse der kommunalen Familie im Hinblick auf den Landesausschuss der Vertragsärzte und Krankenkassen.

## 35. HÖHEREN DIENST IN DEN GESUNDHEITSÄMTERN STÄRKEN

Um die Gesundheitsämter nachhaltig voran-

zubringen, kommt der Stärkung des Personalkörpers des höheren Dienstes eine besondere Bedeutung zu. Zudem müssen jetzt zeitnah Maßnahmen ergriffen werden, um den anrollenden Generationenwechsel zu bewältigen. Insbesondere bedarf es einer koordinierten Personalentwicklung, um den offensichtlichen Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung besonders im ländlichen Raum entgegenzuwirken.

**Erwartung:** Das Land schnürt ein Maßnahmepaket zur Stärkung des höheren Dienstes in den Gesundheitsämtern und sieht dazu insbesondere vor, dass erstens die Möglichkeit von Fachkarrieren bis in Besoldungsgruppe A 16 eröffnet wird, zweitens zur Bewältigung der gewachsenen Führungsspanne ausreichend Führungsfunktionen ausgewiesen werden und drittens die Weiterbildung zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen konsequent unterstützt wird, indem die zur Weiterbildung abgeordneten Mitarbeitenden durch eine 1:1 Vertretung ersetzt und die unnötig hohen Hürden für den Erwerb dieses Facharzttitels gesenkt werden.

### 36. KOMMUNALE GESUNDHEITSKONFERENZEN STÄRKEN

Die Kommunalen Gesundheitskonferenzen sind wichtige Partner des Landes, um das Gesundheitswesen in Baden-Württemberg weiterzuentwickeln. Seit Ende 2018 sind sie flächendeckend in allen Landkreisen Baden-Württembergs eingerichtet.

**Erwartung:** Um ihrer gestaltenden Aufgabe gerecht zu werden, erhalten die Kommunalen Gesundheitskonferenzen mehr definierte Zuständigkeiten und daneben ein – nicht nur, aber auch mit Mitteln des Landes gespeistes – Regionalbudget.

### 37. LANDESGESUNDHEITSAMT ALS FACHLICHE LEITSTELLE FÜR DEN ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENST ERTÜCHTIGEN

Dem Landesgesundheitsamt kommt als fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst eine zentral wichtige Unterstützungsfunktion für die Gesundheitsämter zu. Dieser Aufgabe konnte das Landesgesundheitsamt in den letzten Jahren nur noch eingeschränkt gerecht werden. Es muss daher für die Zukunft ertüchtigt werden.

**Erwartung:** Um besser auf die Bedürfnisse der Gesundheitsämter reagieren und eingehen zu können, wird ein „advisory board“ für das Landesgesundheitsamt geschaffen, in dem auch die Kommunalen Landesverbände vertreten sind.

## MIGRATION UND INTEGRATION

### 38. SPITZABRECHNUNG BEI FLÜCHTLINGKOSTENERSTATTUNG BEIBEHALTEN

Die Rückkehr zu einem Pauschalensystem bei der Abrechnung der Kosten für Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung ist nicht zielführend. Für die Beibehaltung der Spitzabrechnung spricht, dass diese inzwischen gut eingeführt ist und ungute Diskussionen über die Auskömmlichkeit der Kostenerstattung vermieden werden sollten. Hinzu kommt, dass auch die Kostenerstattung für Aufwendungen nach Asylbewerberleistungsgesetz im Bereich der Anschlussunterbringung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden nunmehr auf der Grundlage der Spitzabrechnung erfolgt.

**Erwartung:** Das Land hält bis auf weiteres an der Spitzabrechnung bei der Kostenerstattung für Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung fest.

## 39. KEINE NEUORDNUNG DER FLÜCHTLINGSAUFNAHME ZU LASTEN DER KREISE

Das bisherige System der Flüchtlingsaufnahme mit Erstaufnahme, vorläufiger Unterbringung und Anschlussunterbringung hat sich bewährt. Der Übergang zu einem zweistufigen System von Erstaufnahme und Anschlussunterbringung macht erst dann Sinn, wenn das Rückkehrmanagement tatsächlich funktioniert und nur mehr Personen mit einer reellen Bleibeperspektive in die Kommunen verteilt werden. Eine Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, bei der die Landkreise zum Ausfallbürgen für das vorgelagerte System der Erstaufnahme und das nachgelagerte System der Anschlussunterbringung gemacht werden, wird abgelehnt.

**Erwartung:** Das Land geht erst dann vom bisherigen System der Flüchtlingsaufnahme ab, wenn das Rückkehrmanagement aus der Erstaufnahme heraus funktioniert und tatsächlich nur Personen mit einer reellen Bleibeperspektive in die Städte und Gemeinden verlegt werden.

## 40. FLÜCHTLINGSSOZIALARBEIT IN KOMMUNALER ANSCHLUSSUNTERBRINGUNG EINFÜHREN

Ob Integration gelingt, entscheidet sich vor Ort. Die Landratsämter sind die richtige Ebene und verfügen über die erforderliche Fachkompetenz, um die geflüchteten Menschen mit den Angeboten der Sozialleistungsbehörden, Jobcenter und auch Berufsschulen vertraut zu machen und zu versorgen. Es bedarf daher auf Landkreisebene professionelle Mittler und Lotsen im System.

**Erwartung:** Das Land stellt durch eine entsprechende Anpassung des § 12 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) eine umfassende Flüchtlingssozialarbeit der unteren Aufnahmebehörden auch in der kommunalen Anschlussunterbringung sicher.

## 41. REGELKREIS DES FLÜCHTLINGSAUFNAHMEGESETZES FÜR EHEMALIGE UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER NACH ENDE DES SGB VIII-LEISTUNGSBEZUGES ÖFFNEN

Aufgrund der Wohnraumknappheit ist es insbesondere für Menschen mit weniger Ressourcen schwierig, sich auf dem Wohnungsmarkt zu positionieren. Diese Schwierigkeit trifft für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in besonderem Maße zu. Als Resultat droht nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme vielfach die Obdachlosigkeit bzw. die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften.

**Erwartung:** Das Land öffnet den Regelkreis des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) für ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer nach Ende des SGB VIII-Leistungsbezugs.

### 42. ÜBERGANG VON UNBEGLEITETEN EHEMALIGEN MINDERJÄHRIGEN AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN AUS DER JUGENDHILFE IN DIE REGELSYSTEME EBNEN

Die „Arbeitsgemeinschaft-UMA-Übergänger“ hat ein Konzept zum Übergang von unbegleiteten ehemaligen minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern von der Jugendhilfe in andere Systeme erstellt (Konzept-Übergänger-UEMA). Die vier Bausteine: „Wohnen und Leben“, „Beschäftigung und Arbeitsförderung“, „Betreuung und Beratung“ sowie „Fachspezifische Beratungsstellen“ beinhalten Angebotsformen, um den eingeschlagenen positiven Jugendhilfeverlauf, auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres, zu verfestigen.

**Erwartung:** Das Land setzt das Konzept-Übergänger-UEMA zeitnah um.

## ARBEIT, WIRTSCHAFT, WOHNEN

### 43. LANDESPROGRAMM „NEUE CHANCEN AUF DEM ARBEITSMARKT“ ERWEITERN

Die Transformation der Arbeitswelt birgt große Herausforderungen. Für den erfolgreichen Technologiewandel ist neben der Bereitschaft jedes einzelnen zu fortwährender Weiterbildung und Qualifizierung auch eine entsprechende Arbeitsmarkpolitik erforderlich. Es braucht über das Qualifizierungschancengesetz hinaus neue Formate, um Arbeitnehmern eine berufliche Weiterentwicklung „on the job“ zu ermöglichen.

**Erwartung:** Das erfolgreiche Landesprogramm „Neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt“ wird um einen Programmbaustein erweitert, um es Arbeitnehmern zu ermöglichen, sich im Hinblick auf die sich wandelnde Arbeitswelt „on the job“ weiterzuqualifizieren.

### 44. ARBEITSSCHUTZ IN DEN LANDRATSÄMTERN STÄRKEN

Die Problematik des mangelnden Personals in der Arbeitsschutzverwaltung lässt sich bereits statistisch sehr gut nachweisen. So hält Baden-Württemberg den Richtwert der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Verhältnis zwischen Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in industriellen Marktwirtschaften von 1:10.000 bei Weitem nicht ein; dementsprechend hat eine einzelne Aufsichtskraft regelmäßig mehr als die doppelte Anzahl an Betrieben zu betreuen. Die Situation hat sich im Zuge der Corona-Pandemie durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards mit zusätzlichen Kontroll- und Beratungsaufgaben nochmals verschärft.

**Erwartung:** Vor dem Hintergrund des stetig gewachsenen Aufgabenumfangs erhöht das Land seine Finanz- und Personalressourcen zugunsten der unteren Arbeitsschutzbehörden: Finanzmittel für 44 Stellen im gehobenen Dienst für den Arbeitsschutz allgemein (rund 3 Mio. Euro); 44

Stellen im höheren Dienst für den Arbeitsschutz allgemein; 14 Stellen im höheren Dienst für Spezialisten im Arbeitsschutz; durchschnittlich 2,6 Vollzeitäquivalente des gehobenen Dienstes für den Corona-bedingten Mehraufwand.

## 45. KOMMUNALEN WOHNUNGSBAU UNTERSTÜTZEN

Der kommunale Wohnungsbau leistet einen entscheidenden Beitrag, um ausreichenden und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, und liegt damit im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Kommunen von Seiten des Landes für diese Aufgabe finanziell angemessen ausgestattet werden.

**Erwartung:** Das Land unterstützt die Kommunen beim kommunalen Wohnungsbau dauerhaft mit den notwendigen Finanzmitteln und stockt die bestehenden Programme (Förderlinien „Wohnungsbau BW-Kommunal“ und „Wohnungsbau BW-Mitarbeiterwohnungen“) auf, wenn diese ausgeschöpft sind.

## 46. ORGANISATIONSSTRUKTUREN IM TOURISMUS OPTIMIEREN

Der Tourismus ist ein nicht unerheblicher Wirtschaftsfaktor im Land. Umso wichtiger ist es daher, dass Baden-Württemberg im weltweiten Wettbewerb der Destinationen weiter wahrnehmbar bleibt. Hierzu ist es auch mit Blick auf die Entwicklungen in der Corona-Pandemie notwendig, touristische Organisationsstrukturen zukunftsfähiger zu erhalten und auch insbesondere die im Tourismusbereich schwächeren Regionen gezielter einzubinden.

**Erwartung:** Das Land bezieht die kommunalen Akteure in sämtliche Prozesse insbesondere zur Schaffung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen mit ein und legt dabei den Fokus auf die Bedarfe der schwächeren Tourismusregionen.

## 47. LOKALE WIRTSCHAFTSKRAFT STÄRKEN

Die Landkreise in Baden-Württemberg unterscheiden sich in ihrer wirtschaftlichen Struktur und ihren Rahmenbedingungen für Wachstum. Ein Ziel der Regionalpolitik sollte es sein, wirtschaftliche Nachteile in schwächer entwickelten Gegenden auszugleichen und so gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Baden-Württemberg zu schaffen. Ein wichtiger Ansatz zur Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die Förderung von interkommunaler Kooperation.

**Erwartung:** Das Land entwickelt ein Förderprogramm mit mindestens 85 % Kofinanzierung zur projekthaften Stärkung der lokalen Wirtschaft vor Ort und stellt hierfür für rund 70 Mio. Euro pro Jahr für die kommenden fünf Jahre bereit.

# BILDUNG

## 48. SCHULTRÄGERSCHAFT IM 21. JAHRHUNDERT NEU DEFINIEREN

Die Anforderungen an die Schulträger haben in den letzten Jahren – resultierend aus bildungspolitischen Entscheidungen des Landes – stetig zugenommen. Die vieldiskutierten Schnittstellen zwischen dem pädagogischen Bereich, in der Verantwortung des Landes, und der originären Schulverwaltung, im Verantwortungsbereich des Schulträgers, sind zunehmend fließend. Dabei stehen die Landkreise zur Verantwortung für „ihre" Schulen, müssen aber gleichzeitig auch in die Lage versetzt werden, dieser Rolle durch angemessene finanzielle Beteiligung des Landes im Sinne einer Finanzierungsgemeinschaft von Land und Kommunen gerecht werden zu können.

**Erwartung:** Land und Kommunen definieren gemeinsam die jeweiligen Aufgabenbereiche für Schule und damit auch für Schulträgerschaft im 21. Jahrhundert, insbesondere für die digitale Bildung und die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, und legen dabei auch die finanziellen Verantwortlichkeiten im Sinne einer gerechten Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen fest.

## 49. DIGITALISIERUNG IM BILDUNGSBEREICH WEITER ZÜGIG VORANBRINGEN

Um digitales Lehren und Lernen zeitnah, aber auch nachhaltig an Schulen zu verankern, bedarf es einer verlässlichen Finanzierung; einmalige Budgets zugunsten der Schulträger – wie im DigitalPakt Schule – sind hierfür nicht ausreichend. Da die technische Umsetzung entscheidend von den pädagogischen Anforderungen abhängt, muss das Land auch mit in die Finanzierungsverantwortung. Die Landkreise unterstützen ausdrücklich den Grundansatz des Landes, wonach die Technik der Pädagogik folgen muss; daher müssen die Lehrkräfte in Sachen Medienpädagogik ausreichend qualifiziert werden.

**Erwartung:** Die digitale Bildung wird – mit maßgeblicher Beteiligung des Landes – dauerhaft finanziert und über passgenaue pädagogische Konzepte zur Qualifizierung und Fortbildung der Lehrkräfte entscheidend unterstützt.

## 50. UMSETZUNG DER ENQUETE-EMPFEHLUNGEN FÜR BERUFLICHE BILDUNG WEITERFÜHREN

Im Jahr 2010 wurden fraktionsübergreifend Empfehlungen der Enquetekommission „Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung" beschlossen. Diese sind maßgeblich für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung in Baden-Württemberg und werden seither – hinterlegt mit entsprechenden Landesmitteln – in konkrete Maßnahmen umgesetzt.

**Erwartung:** Das Land setzt die Umsetzung der Enquete-Empfehlungen zur beruflichen Bildung aus 2010 konsequent fort und stellt die dafür notwendigen Finanzmittel dauerhaft zur Verfügung – so können die bewährten Maßnahmen verstetigt werden.

## 51. OBERSTUFEN AN GEMEINSCHAFTSSCHULEN NUR IN EINZELFÄLLEN ZULASSEN

Oberstufen an Gemeinschaftsschulen unterliegen klar definierten Anforderungen im Hinblick auf die Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern von 60. Dieser Maßstab muss konsequent angelegt werden, um Konkurrenzsituationen zu den Beruflichen Schulen – insbesondere zu den beruflichen Gymnasien – zu verhindern und kostenintensive Doppelstrukturen zu vermeiden.

**Erwartung:** Die Einrichtung einer Oberstufe an Gemeinschaftsschulen wird nur dann zugelassen, wenn nicht ein entsprechender Bildungsabschluss – an allgemeinbildenden oder Beruflichen Schulen – in zumutbarer Erreichbarkeit vorgehalten wird.

## 52. ERFOLGSMODELL DUALE AUSBILDUNG STÄRKEN

Die duale Ausbildung bietet die Gewähr, dass neben den an Hochschulen ausgebildeten Akademikerinnen und Akademikern auch eine hochqualifizierte, betrieblich aus- und weitergebildete Facharbeiterschaft zur Verfügung steht. Dabei ist auf den Erhalt eines wohnortnahen Ausbildungsplatzangebots zu achten – im Sinne der Schülerinnen und Schüler wie auch der ortsansässigen Wirtschaft. Kleinklassen gilt es zu erhalten, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass Ausbildungsberufe wegbrechen; für „Mangelberufe“ ist im Rahmen einer überregionalen Gesamtplanung ein kreisübergreifender Ausgleich der Ausbildungsgänge zu gewährleisten.

**Erwartung:** Die duale Ausbildung wird als maßgeblicher Erfolgsfaktor für die heimische Wirtschaft mit qualitativ hochwertigen und gleichzeitig ortsnahen Ausbildungsangeboten weiterhin attraktiv gehalten.

## 53. WEITERENTWICKLUNG UND FINANZIERUNG EINES FLÄCHENDECKENDEN SYSTEMS IM ÜBERGANG SCHULE – BERUF SICHERN

Die Angebote des Übergangssystems an Beruflichen Schulen leisten einen wichtigen Beitrag, um Jugendliche mit (noch) eingeschränkter Ausbildungsreife den Übergang in den Beruf zu ermöglichen. Die Neugestaltung des Übergangs Schule - Beruf u. a. mit seinem Schulversuch Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) hat sich grundsätzlich bewährt. Die maßgeblichen Bausteine der aktuellen Schulversuche Regionales Übergangsmanagement (RÜM), AVdual-Begleitung sowie Berufseinstiegsbegleitung beschränken sich bis dato jedoch auf einzelne Modellregionen und werden landesseitig lediglich als zeitlich begrenzte Projektförderungen anteilig mitfinanziert.

**Erwartung:** Die bewährten und auch bereits positiv evaluierten Strukturen RÜM und AVdual-Begleitung sowie Berufseinstiegsbegleitung werden zukünftig verlässlich und dauerhaft abgesichert, indem das Land – neben dem Ei-

genbeitrag der Schulträger – die hierfür notwendigen Finanzmittel langfristig und flächendeckend zur Verfügung stellt.

## 54. ATTRAKTIVITÄT DES LEHRBERUFS VERBESSERN UND BEWERBEN

Laut Ermittlungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport aus 2019 beläuft sich der voraussichtliche Mehrbedarf an Lehrkräften an öffentlichen Schulen bis zum Jahr 2030 auf 10.600 Stellen. Insbesondere für das Lehramt Sonderpädagogik zeichnet sich weiterhin ein Bewerbermangel ab. Ein entsprechendes Defizit besteht auch in den „Mangelfächern" im beruflichen Schulbereich bei Ingenieurswissenschaften, Pflege und Sozialpädagogik.

**Erwartung:** Die von Landesseite ergriffenen Maßnahmen zur Lehrergewinnung werden konsequent fortgesetzt sowie ausgebaut, wobei beim Einsatz der Lehrkräfte durch eine gezielte Steuerung und Koordinierung über das ganze Land hinweg sichergestellt ist, dass keine „Mangelregionen" entstehen.

## 55. MEDIENZENTRENVERBUND WEITERENTWICKELN UND KREISMEDIENZENTREN STÄRKEN

Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung im Bildungsbereich benötigen die Schulen qualifizierte Partner – insbesondere in der technischen und pädagogischen Beratung, wobei hier dem Medienzentrenverbund aus Landesmedienzentrum und Kreismedienzentren eine maßgebliche Rolle zukommt. Die angestoßene Weiterentwicklung des Medienzentrenverbunds mit klar definierten Strukturen und Kompetenzen muss daher zügig in die Umsetzung. Dabei sind die Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass das Aufgabenportfolio der Kreismedienzentren und die Steuerbarkeit für die Umsetzung in kommunalen Händen liegen.

**Erwartung:** Die Weiterentwicklung des Medienzentrenverbunds wird konsequent fortgeführt und zeitnah umgesetzt, wobei neben den strukturellen Anpassungen von Landesseite mindestens mittelfristig auch eine Aufstockung der pädagogischen Ressourcen der Kreismedienzentren – ggf. unter Berücksichtigung von Berufsbildern wie Medienpädagoginnen und -pädagogen – erfolgt.

## 56. FÖRDERMITTEL FÜR SCHULBAU UND SCHULSANIERUNG AUFSTOCKEN

Die Landkreise als Schulträger stehen vor großen finanziellen Herausforderungen, um notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie erforderliche Sanierungen an den Schulen durchführen zu können. Dabei ist ausdrücklich zu begrüßen, dass auch weiterhin Fördermöglichkeiten für den Neubau wie auch für die Sanierung von Schulgebäuden bestehen. Allerdings nimmt das Land hierfür kein eigenes Geld in die Hand.

**Erwartung:** Das Land hebt die Fördermittel für Schulbau und Schulsanierung mit eigenen Finanzmitteln deutlich an.

### 57. STEIGENDEN BEDARF AN MEDIZINISCHEM UND BETREUENDEM PERSONAL AN SONDERPÄDAGOGISCHEN BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTREN AUSGLEICHEN

Aufgrund veränderter Krankheitsbilder von Schülerinnen und Schülern ist der medizinische und pflegerische Betreuungsbedarf an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) erheblich angestiegen. Daraus ergibt sich ein zunehmender Bedarf an Betreuungspersonal, das aktuell rein aus kommunalen Mitteln finanziert wird.

**Erwartung:** Das Land sorgt, was die steigenden Ausgaben für das Betreuungspersonal an SBBZ angeht, für einen entsprechenden Ausgleich bzw. unterstützt die Landkreise finanziell bei den steigenden Ausgaben in angemessener Weise.

## MOBILITÄT UND INFRASTRUKTUR

### 58. LANDESMOBILITÄTSKONZEPT ENTWICKELN UND UMSETZEN

Um im anspruchsvollen Sektor Verkehr endlich die dringend erforderlichen Fortschritte in Sachen Klimaschutz zu erzielen, bedarf es eines ganzheitlichen, flächendeckenden Ansatzes in Form eines Mobilitätskonzepts des Landes. Dieses Landesmobilitätskonzept muss die einzelnen Maßnahmen zur Stärkung nachhaltiger Mobilität zusammenführen und die Handlungsfelder strategisch weiterentwickeln. Dabei sind die zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen jeweils Verantwortlichen klar zu benennen und mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten.

**Erwartung:** Das Land erstellt ein Landesmobilitätskonzept im Sinne eines „Gesamtpakets“ für nachhaltige Mobilität, das auch die Aufgaben- und Finanzverantwortung bezüglich der Einzelmaßnahmen festlegt.

### 59. MITTEL FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR MIT DEM ZIEL DER FAHRGAST-VERDOPPELUNG AUFSTOCKEN

Im Rahmen des Öffentlichen Verkehrs (ÖV) sind die Landkreise als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bereit, den erforderlichen Ausbau und die Qualitätssteigerungen in ihrem Zuständigkeitsbereich aktiv mitzugestalten. Dabei sollte der ÖPNV für die Nutzerinnen und Nutzer auch günstiger werden. Zielführend sind daher finanzielle Anreize für Tarifreformen oder alternative digitale Tarifsysteme in den einzelnen Verkehrsverbünden sowie Kooperationen über Verbundgrenzen hinaus.

**Erwartung:** Im Sinne der Zielsetzung, die Fahrgastzahlen im ÖV bis 2030 zu verdoppeln, erhöht das Land – auch mit Beteiligung des Bundes – die Finanzausstattung im ÖV-System, wobei auch alternative Finanzierungsformen, wie das Instrument des Mobilitätspasses, weitergehend geprüft werden.

## 60. QUALITÄT UND ATTRAKTIVITÄT IM ÖFFENTLICHEN VERKEHR STEIGERN

Das Land muss neben der Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel auch alle fachlich erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verlässlichkeit und damit auch die Qualität des Öffentlichen Verkehrs (ÖV) zu verbessern. Das gemeinsame Ziel von Land und Kommunen ist die Realisierung von jeweils raumschaftsbezogenen, attraktiven Taktverkehren. Die Landkreise sind bereit, die dafür notwendigen Voraussetzungen als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr mitzugestalten.

**Erwartung:** Das Land verbessert die Qualität und Attraktivität des ÖV, insbesondere auch über die Einführung einer attraktiven Taktung, differenziert nach Raumschaften, und gestaltet die landeseinheitliche Plattform für Mobilitätsdaten in ihrer Nutzung kundenfreundlich.

## 61. ANSCHLUSSMOBILITÄT ÜBER BEDARFSVERKEHRE UND ON-DEMAND-ANGEBOTE AUSBAUEN

Um insbesondere die Anbindung an die Schiene auch in ländlichen Räumen zu gewährleisten, bedarf es eines höheren Maßes an Flexibilität für die kommunale Ebene, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Anschlussmobilität verstärkt über Bedarfsverkehre bzw. On-Demand-Angebote. Auch müssen die entsprechenden Förderprogramme darauf ausgerichtet sein, diese flexiblen Bedienungsformen weiter voranzubringen.

**Erwartung:** Die Rahmenbedingungen sind von Landesseite so gestaltet, dass die kommunale Ebene die Anschlussmobilität zu bestimmten Uhrzeiten bzw. in bestimmten Raumschaften künftig verstärkt über Bedarfsverkehre bzw. On-Demand-Angebote realisieren kann.

## 62. ELEKTRIFIZIERUNG BESCHLEUNIGEN UND REAKTIVIERUNG STILLGELEGTER STRECKEN VORANTREIBEN

Das im Jahr 2018 vorgestellte Elektrifizierungskonzept des Landes für das Schienennetz in Baden-Württemberg ist mit höchster Priorität umzusetzen; dort, wo vorerst keine Elektrifizierung möglich ist, müssen alternative, klimaschonende Antriebskonzepte zum Einsatz kommen. Die bestehende Schieneninfrastruktur muss ausgebaut und modernisiert werden. Im Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bedarf es einer angemessenen Beteiligung auch des Landes.

**Erwartung:** Das Land realisiert sein 2018 vorgestelltes Elektrifizierungskonzept für das Schienennetz in Baden-Württemberg, setzt auch weiterhin verstärkt auf die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken und stellt die beschlossene Kofinanzierung im Rahmen der GVFG-Mittel dauerhaft sicher.

### 63. FINANZMITTEL FÜR DEN STRASSENBETRIEBSDIENSTES FÜR DIE LANDESSTRASSEN AUSKÖMMLICH BEMESSEN

Die Mittel für den Betrieb und die Unterhaltung (UI-Mittel) der Landesstraßen wurden bis zum Jahr 2017 schrittweise auf 72,6 Millionen Euro angehoben. Ab dem Jahr 2018 sollte über die Auszahlungsbeträge neu verhandelt werden. Eine Einigung konnte bisher allerdings noch nicht erzielt werden. Zwischenzeitlich sind erhebliche Ausgabensteigerungen festzustellen.

**Erwartung:** Das Land hebt die UI-Mittel auch schon für die Jahre 2018 und 2019 um je 3 % bzw. 2,2 Mio. Euro an; im Jahr 2020 ergibt sich eine Summe von 79,3 Mio. Euro, die in den Folgejahren jährlich ebenfalls um mindestens 3 % angehoben wird.

### 64. UNTERHALTUNG UND ERHALTUNG VON BUNDES- UND LANDESSTRASSEN BEI DEN LANDRATSÄMTERN ZUSAMMENFÜHREN

Die seit Inkrafttreten der Verwaltungsreform 2005 immer wieder zutage tretenden Schnittstellen und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Unterhaltung (durch die Kreise) und Erhaltung (durch die Regierungspräsidien) könnten durch eine Zusammenführung beider Aufgabenfelder bei den Landratsämtern deutlich abgemildert werden. Hierdurch wäre auch ein noch wirtschaftlicherer Einsatz der Ressourcen möglich, da beide Bereiche sich zwangsläufig bedingen: Gut erhaltene Straßen verursachen deutlich geringere Unterhaltungskosten. Eine Abwicklung vor Ort "aus einem Guss" wäre möglich.

**Erwartung:** Das Land Baden-Württemberg führt die Unterhaltung und Erhaltung von Bundes- und Landesstraßen bei den Landratsämtern zusammen.

## UMWELT-, NATUR- UND KLIMASCHUTZ

### 65. ZUR GELINGENDEN UMSETZUNG DES BIODIVERSITÄTSSTÄRKUNGSGESETZES DIE LANDRATSÄMTER SOWIE LANDSCHAFTS-ERHALTUNGSVERBÄNDE FINANZIELL ADÄQUAT AUSSTATTEN

Im Rahmen der Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes werden die Landratsämter künftig verstärkt Beratungs- und Koordinierungsleistungen zu erbringen haben: Für die Fachbereiche Landwirtschaft werden für die Zielerreichung mindestens 40 Stellen im gehobenen Dienst für die unteren Verwaltungsbehörden benötigt; für die Fachbereiche Naturschutz ist von einem zusätzlichen Personalbedarf von durchschnittlich mindestens 1,5 Stellen im gehobenen Dienst je unterer Verwaltungsbehörde auszugehen; auch ist ein Mehraufwand für die unteren Baurechtsbehörden im Hinblick auf das grundsätzliche Verbot von Schottergärten zu erwarten, der noch näher zu beziffern sein wird. Schließlich wird den Landschaftserhaltungsverbänden eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds zukommen.

**Erwartung:** Das Land stattet die Landratsämter als untere Naturschutz-, Landwirtschafts- und Baurechtsbehörden wie auch die Landschaftserhaltungsverbände finanziell angemessen aus, damit diese die sachgerechte Umsetzung der Neuregelungen im Biodiversitätsstärkungsgesetz sicherstellen können.

## 66. ARTENPLÄNE ERPROBEN

Artenpläne zielen auf die langfristige Erhaltung einer Art ab und sollen gleichzeitig die Anwendung einer flexibleren und verhältnismäßigen Ausnahmereglung bei Bauprojekten ermöglichen. Dieses Instrument könnte in Baden-Württemberg zumindest für jene Arten genutzt werden, die bei Wohnbauprojekten häufig problematisch sind, bei denen der Erhalt der Art bzw. Population aber gewährleistet ist. Zunächst sollte daher in einer modellhaften Umsetzung erprobt werden, welche Anforderungen an Artenpläne sinnvoll sind und wie sich der Aufwand, insbesondere abhängig von Erhaltungsmaßnahmen, Artenhäufigkeit und Verbreitung, darstellt.

**Erwartung:** Das Land stellt zur Erprobung von Artenplänen rund 2 Mio. Euro zur Verfügung, um die artenschutzrechtlichen Prüfungen im Rahmen der Bauleitplanung effektiver zu gestalten und die Verfahren damit zu beschleunigen.

## 67. INTERKOMMUNALES KOMPENSATIONSFLÄCHENMANAGEMENT FÖRDERN

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat erfolgreich ein regionales Kompensationsflächenmanagement entwickelt, das die sinnvolle Steuerung und Bündelung der nach dem Bau- und Naturschutzrecht notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Zur Umsetzung vergleichbarer Vorhaben in weiteren Landesteilen sollte das Land drei bis vier motivierte Modellgebiete finanziell unterstützen. U. a. müsste die Arbeit eines „Kümmerers" finanziert werden, der vor Ort die nötige Aufbau-, Organisations- und Überzeugungsarbeit leistet.

**Erwartung:** Um das Modell eines interkommunalen Kompensationsflächenmanagements – entsprechend dem Vorbild im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben – auszuweiten, fördert das Land zunächst weitere drei bis vier Modellgebiete mit einem Beitrag von rund 1 Mio. Euro.

## 68. NEUORGANISATION DER LANDESFORSTVERWALTUNG EVALUIEREN

Die Neuorganisation der Landesforstverwaltung zum Jahr 2020 brachte neue Strukturen und Organisationsformen sowie auch geänderte Finanzierungsströme mit sich. Die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Wälder, die Waldbesitzer und die Forstverwaltung werden daher zu überprüfen sein. Dabei muss auch die Frage der Auskömmlichkeit der im System zur Verfügung stehenden Mittel geklärt werden.

**Erwartung:** Die Neuorganisation der Landesforstverwaltung wird spätestens bis zum 30. April 2023 evaluiert, um im Nachgang etwaige Anpassungen, ggf. auch im Hinblick auf die Finanzzuweisungen des Landes an die Landkreise, vorzunehmen.

## 69. WIEDERAUFFORSTUNG UND WALDUMBAU VORANTREIBEN

Die Funktion der Wälder als $CO_2$-Speicher ist für den Klimaschutz von herausragender Bedeutung. Daher bedarf es einer langfristig angelegten Strategie, um deren Bestand zu erhalten und zukunftsfest auszubauen. Hierfür benötigen die Waldbesitzer in der konkreten Umsetzung Unterstützung. Den Landratsämtern als untere Forstbehörden kommt hierbei eine maßgebliche Rolle zu.

**Erwartung:** Das Land setzt gemeinsam mit dem Bund strategische Maßnahmen zur Wiederaufforstung und zum Waldumbau auf, finanziert die Umsetzung dieser Maßnahmen und stattet die Landratsämter als untere Forstbehörden mit angemessenen Finanzmitteln aus, damit die Beratung und Betreuung der Waldbesitzer dauerhaft sichergestellt werden kann.

## 70. DUALES SYSTEM REKOMMUNALISIEREN

Deutschland schöpft seine Möglichkeiten bei der stofflichen Wiederverwertung aktuell noch nicht voll aus. In den vergangenen zehn Jahren haben die dualen Systembetreiber bezogen auf die Recycling-Quoten keine signifikanten Fortschritte mehr erzielt. Die Mengen im kommunalen Wertstofferfassungssystem sind bereits heute deutlich sortenreiner als die, die im dualen System erfasst werden.

**Erwartung:** Das Land setzt sich beim Bund für ein Wertstoffgesetz ein, das die Rekommunalisierung des dualen Systems vorsieht.

## 71. MARKT- UND MONITORING-MODELL FÜR AUSREICHENDEN DEPONIERAUM FORTFÜHREN

In den vergangenen Jahren hat sich die Diskussion um die Verknappung von Deponiekapazitäten und Entsorgungsengpässe in bestimmten Regionen weiter verstärkt; im Fokus stehen dabei vorrangig Deponien der Klasse I, auf denen insbesondere Bauschutt und Bodenaushub entsorgt werden. Die Landkreise in Baden-Württemberg als öffentlichrechtliche Entsorgungsträger sind nach wie vor in der Lage, die gesetzlich vorgeschriebene 10-jährige Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle zu gewährleisten. Dieser Nachweis wird unter Hinzunahme der planfestgestellten Deponiekapazitäten im Rahmen des mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vereinbarten Markt- und Monitoring-Modells erbracht.

**Erwartung:** Das von Landkreistag und Städtetag aufgesetzte Markt- und Monitoring-Modell zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung mit Deponieraum hat sich bewährt, weshalb dieser Ansatz einer landesweiten Betrachtung der Entsorgungssituation fortgeführt wird.

## 72. KOOPERATIVE UND KONSTRUKTIVE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN LAND UND KOMMUNEN IN SACHEN LANDESDEPONIEKONZEPTION FORTSETZEN

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Landkreistag und Städtetag haben gemeinsam eine Definition überregionaler, aber dennoch spezifischer Untersuchungseinheiten als Bezugsgröße für die Entsorgungssituation (sog. „Raumschaften") erarbeitet, die Eingang in das aktuelle Eckpunktepapier „Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle – eine Herausforderung für die kommunale Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg" gefunden haben. Die dort aufgeführten acht Raumschaften werden auch als Grundlage für die geplante Landesdeponiekonzeption dienen. Diese konkretisierte Form der Darstellung kann die öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger noch gezielter dabei unterstützen, Deponieraum bedarfsgerecht bereitzustellen.

**Erwartung:** Das Land setzt im Hinblick auf die Landesdeponiekonzeption weiterhin auf eine kooperative und konstruktive Zusammenarbeit mit den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern.

## 73. LANDKREISE FÜR KLIMASCHUTZAKTIVITÄTEN FINANZIELL ANGEMESSEN AUSSTATTEN

Die Landkreise stellen sich ihrer Vorbildfunktion als öffentliche Verwaltung und treiben Klimaschutzmaßnahmen auf Kreisebene konsequent voran. Neben dem erheblichen Einsatz von Kreismitteln bedarf es dabei auch einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung der Landkreise durch das Land, die langfristig angelegt ist und damit die notwendige Planungssicherheit schafft. Darauf sind auch die entsprechenden Förderprogramme auszurichten, wobei die Landkreise – neben dem Fokus auf Nachhaltigkeit – auch verstärkt auf die Förderung von Personalkosten angewiesen sind.

**Erwartung:** Das Land unterstützt die Klimaschutzaktivitäten der Landkreise dauerhaft mit ausreichend dotierten Förderprogrammen, die insbesondere auch verstärkt Personalkosten abdecken und sich nahtlos an vorhandene Bundesprogramme anschließen.

## 74. VOLLZUGSVERWALTUNG IN DEN LANDRATSÄMTERN IM BEREICH ENERGIE UND WÄRME STÄRKEN

Im Hinblick auf die aktuell auf Bundes- und Landesebene erfolgten zahlreichen gesetzlichen Änderungen und Anpassungen in Sachen Energie und Wärme bedarf es auch einer deutlichen Stärkung des Vollzugs auf Ebene der Landratsämter, insbesondere bezüglich der Regelungen im EWärmeG und im GEG. Da hier originär

der staatliche Aufgabenbereich der Landratsämter betroffen ist, steht das Land in der entsprechenden Verantwortung, die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

**Erwartung:** Das Land erhöht seine finanziellen Ausgleichsleistungen zugunsten der Landkreise für die Umsetzung der staatlichen Aufgabenbereiche, die sich insbesondere aus den Regelungen des EWärmeG und GEG ergeben.

## 75. REGIONALE ENERGIEAGENTUREN STÄRKEN

Die regionalen Energieagenturen (rEA) erfüllen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Klimaschutzbestrebungen in Baden-Württemberg. Sie beraten im Hinblick auf klimafreundliches Verhalten, sind kompetente Ansprechpartner und unterstützen auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bspw. bei der Entwicklung von Klima-

schutzstrategien. Damit die rEA ihre Beratungstätigkeiten weiter ausbauen können, sind sie neben der projektbezogenen Förderung auch auf eine verlässliche Pauschalförderung angewiesen.

**Erwartung:** Das Land setzt auch weiterhin auf eine Stärkung der rEA durch angemessene Fördermittel sowie eine pauschale Grundfinanzierung.

## 76. ENERGIEMANAGEMENTSYSTEM EINFÜHREN

Die Landkreise sehen Bedarf für die Einführung eines flächendeckenden Energiemanagementsystems, benötigen zur Umsetzung aber finanzielle Unterstützung. Dadurch werden die Kommunen – im Sinne der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand – bei ihrer Zielsetzung begleitet, den Energieverbrauch der kommunalen Liegenschaften schrittweise zu senken.

**Erwartung:** Das Land führt ein verpflichtendes Energiemanagementsystem über die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das (Landes-) Klimaschutzgesetz ein und gleicht den hierdurch auf kommunaler Ebene entstehenden Mehraufwand als konnexitätsrelevant aus.

## 77. AKZEPTANZ VON ERNEUERBARE-ENERGIEN-ANLAGEN ERHÖHEN

Die Akzeptanz von Anlagen erneuerbarer Energien in der Bevölkerung ist vielfach höher, wenn eine kommunale Beteiligung an der Wertschöpfung erfolgt. Die größte Akzeptanz weisen nachweislich solche Projekte auf, die einen Teil der Wertschöpfung der betroffenen Bürgerschaft vor Ort zukommen lassen (bspw. Bürgerenergieprojekte). Dieses als Motor für die Energiewende fungierende Instrument sollte künftig verstärkt zum Einsatz kommen.

**Erwartung:** Die Akzeptanz von Anlagen erneuerbarer Energien in der Bevölkerung muss mit geeigneten Instrumentarien erhöht werden; daher prüft das Land die Einführung eines Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes nach dem Vorbild von Mecklenburg-Vorpommern.

# LÄNDLICHER RAUM

## 78. FLURNEUORDNUNG UND VERMESSUNG STÄRKEN

Der Landkreistag Baden-Württemberg ist davon überzeugt, dass die attraktiven, starken und lebendigen ländlichen Räume in Baden-Württemberg eine örtlich gut aufgestellte Flurneuordnungs- und Vermessungsverwaltung benötigen.

**Erwartung:** Die Vor-Ort-Präsenz der Flurneuordnungs- sowie der Vermessungsverwaltung bleibt erhalten.

## 79. BERATUNGSLEISTUNGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT IN DEN BLICK NEHMEN

In den letzten Jahren wurde die Beratungsleistung in der Landwirtschaft immer stärker zurückgefahren. Mit Regelungen wie dem Biodiversitätsstärkungsgesetz oder der Düngemittelverordnung kommen eine Vielzahl von neuen Vorgaben auf die in Baden-Württemberg kleinteilig strukturierte Landwirtschaft zu. Die Beratungsleistungen der Landwirtschaftsämter müssen wieder stärker in den Blick genommen werden.

**Erwartung:** Das Land stattet die Landwirtschaftsämter in den Landkreisen als direkten Ansprechpartnern für die regionale Landwirtschaft so mit weiteren personellen Ressourcen aus, dass sie auch wieder stärker beratend tätig werden können.

### 80. DIE LOKALE EBENE VERSTÄRKT IN DIE FÖRDERPOLITIK EINBINDEN

Der ländliche Raum in Baden-Württemberg ist bereits gut aufgestellt. Doch gilt es, die Stärken des Ländlichen Raums noch weiter auszubauen. Einer vorausschauenden und gezielten Strukturpolitik für starke Ländliche Räume kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

**Erwartung:** Das Land führt bereits implementierte Förderprogramme wie beispielsweise das Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (ELR) mit der Maßgabe fort, dass regelmäßig die Förderbedingungen sowie auch die Schwerpunktbereiche unter Einbindung der kommunalen Akteure fortgeschrieben werden.

## VERBRAUCHERSCHUTZ

### 81. TIERWOHL SCHÜTZEN

Die tierschutzrechtlich relevanten Verstöße in Nutztierhaltungen und bei Schlachtbetrieben in den vergangenen Jahren haben das vom Landkreistag seit Jahren bemängelte Kontrolldefizit nochmals offensichtlich werden lassen. Dies liegt nicht an fehlenden landesweiten Kontrollteams, sondern an einer unzulänglichen personellen Ausstattung der Landratsämter mit Amtstierärztinnen und Amtstierärzten. Das Personaldefizit ist bereits vor Jahren in einem langwierigen Prozess mit rund 200 Stellen beziffert worden und liegt nach den Stellenmehrungen der letzten Jahre aktuell bei 160 Stellen.

**Erwartung:** Um das Tierwohl effektiv zu schützen, stärkt das Land den amtstierärztlichen Dienst in den Landratsämtern durch die konsequente Schaffung zusätzlicher Stellen.

### 82. LEBENSMITTELSICHERHEIT ERHÖHEN

Mit den wachsenden Anforderungen der Menschen an die Qualität und die Herkunft von Lebensmitteln kommt dem Bereich der Lebensmittelüberwachung eine immer wichtigere Rolle zu. Hierfür ist eine vor Ort gut aufgestellte Lebensmittelüberwachung elementar, die mit Kenntnis und unter Berücksichtigung des „Vier-Augen-Prinzips“ die rechtlich gebotenen und verhältnismäßigen Entscheidungen trifft.

**Erwartung:** Das Land stattet die Lebensmittelüberwachung bei den unteren Verwaltungsbehörden mit weiteren personellen Ressourcen aus, damit den zurecht gestiegenen Erwartungen der Gesellschaft Rechnung getragen werden kann.

### 83. BEWÄHRTE VOR-ORT-STRUKTUREN FÖRDERN UND ERHALTEN

Die Vor-Ort-Präsenz ist ein entscheidender Baustein für eine angemessen handelnde, effiziente und bürgernahe Tierschutzbehörde. Landesweite Behörden können dies nicht abbilden und werden in der Bevölkerung und bei den Betroffenen nie die notwendige Akzeptanz erreichen.

**Erwartung:** Das Land stärkt primär die Tierschutzbehörden vor Ort, da diese durch landesweit agierende Behörden nur in geringem Umfang unterstützt werden können.

## RETTUNGSDIENST, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

### 84. LEITSTELLENSTRUKTUR ZUKUNFTSSICHER GESTALTEN

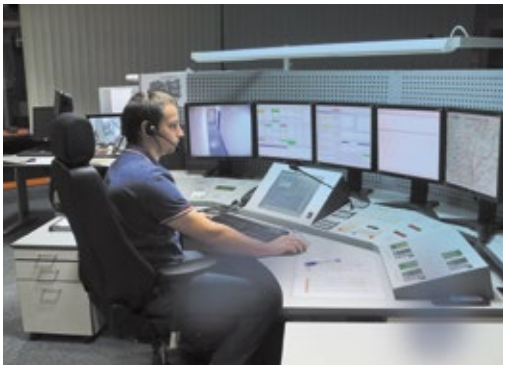

Bei der Überprüfung der Leitstellenstruktur wurde festgestellt, dass nahezu jede Leitstelle eine eigene technologische Infrastruktur unterhält und die damit verbunden Aufwände bei stetig kürzeren Entwicklungszyklen in der Informationstechnologie immer größer werden. Der Einsatz einer einheitlichen und vernetzten Technik und Software mit zeitgemäßer IT-Sicherheit in allen Leitstellen des Landes ist daher zweckmäßig.

**Erwartung:** Um eine zukunftssichere und redundant abgebildete Leitstellenlandschaft zu gewährleisten, stellt das Land sicher, dass eine optimierte technische Vernetzung erfolgt und dabei die in den letzten Jahren erfolgten Ertüchtigungen berücksichtigt werden.

### 85. LANDESKATASTROPHENSCHUTZGESETZ NOVELLIEREN

Zwar ist bei der letzten Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes das Ziel verfolgt worden, den Bevölkerungsschutz gerade auch im Hinblick auf pandemische Lagen zu stärken. Auf eine Erweiterung der Eingriffsbefugnisse gegenüber Dritten wurde allerdings verzichtet. Genau dies ist jedoch notwendig, um noch angemessener auf Geschehen reagieren zu können; insbesondere bedarf es eines Durchgriffsrechts auf den ärztlichen Versorgungsbereich, der sonst nur in einem „klassischen“ Katastrophenfall besteht.

**Erwartung:** Das Land verankert einen an Nordrhein-Westfalen orientierten „kleinen“ Katastrophenfall im Landeskatastrophenschutzgesetz.

## KOMMUNALES

### 86. FÜHRUNGSKRÄFTE IN DEN LANDRATSÄMTERN ADÄQUAT BESOLDEN

Nachdem die unteren und mittleren Berufsgruppen in den letzten Jahren gegenüber anderen

Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes bei der Gehaltsentwicklung aufgeholt haben, erweisen sich die Bezüge und Gehälter für Führungspositionen im öffentlichen Dienst als nicht mehr konkurrenzfähig. Dies zeigt sich zum einen innerhalb des öffentlichen Dienstes: Auf Grund des meist geringen Gehaltszuwachses können immer weniger Menschen im öffentlichen Dienst motiviert werden, Führungspositionen zu übernehmen. Zum anderen ist der Gehaltsabstand zu vergleichbaren Positionen außerhalb des öffentlichen Dienstes in den letzten Jahren deutlich zu groß geworden.

**Erwartung:** Das Land schafft die rechtlichen Voraussetzungen, damit kreiskommunale Dezernentinnen und Dezernenten besser besoldet werden können.

### 87. AUSZÄHLVERFAHREN NACH D'HONDT BEI DEN KOMMUNALWAHLEN WIEDER EINFÜHREN

Seit 2014 wird das Auszählverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zur Berechnung der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen eingesetzt. Davor kam in Baden-Württemberg das Auszählverfahren nach D'Hondt zum Einsatz. Das neue Auszählverfahren hat sich nicht bewährt, denn es führt tendenziell zu einer politischen Zersplitterung der kommunalen Volksvertretungen.

**Erwartung:** Das Land kehrt für Kommunalwahlen zum Auszählverfahren nach D'Hondt zurück.

## EUROPA

### 88. KONTROLLEN IM ZUGE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK VEREINFACHEN

Die Gemeinsame Agrarpolitik ist ein wichtiger Baustein in der Förderung der ländlichen Räume. Die auf diese zurückzuführenden landwirtschaftlichen Kontrollen sind jedoch geprägt von einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, der nicht nur für die betroffenen Landwirten, sondern auch für die unteren Verwaltungsbehörden, schlichtweg nicht mehr nachvollziehbar ist. Hier zeigt sich seit Jahren ein auch durch den Normenkontrollrat und den Landesrechnungshof bemängeltes Auseinanderdriften von Kontrollaufwand und Förderung.

**Erwartung:** Das Land setzt sich für die konsequente Vereinfachung der EU-rechtlich notwendigen Kontrollverfahren ein.

## 89. EUROPA VOR ORT SICHTBAR MACHEN

Europa findet auf lokaler Ebene statt – sei es durch vor Ort gelebte Länder-Partnerschaften, sei es durch mit EU-Mitteln finanzierte Projekte, z.B. im Rahmen des Europäischer Sozialfonds (ESF) oder des Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Neben zum Teil hohen bürokratischen Anforderungen fehlt es insbesondere an Möglichkeiten, die Europäische Union, ihre Politik und ihre Aktivitäten vor Ort sichtbar zu machen.

**Erwartung:** Das Land stellt den lokalen Akteuren Mittel in Höhe von 250.000 Euro p. a. zur Verfügung, um durch Veranstaltungen und Aktionen die Sichtbarkeit und Akzeptanz der Europäischen Union und ihrer Politik weiter zu verbessern.

## 90. ERFOLGREICHE EU-PROJEKTE AUF LOKALER EBENE FORTFÜHREN

Auf lokaler Ebene werden erfolgreiche europäische Projekte mit deutlichem Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger durchgeführt. Oftmals können diese nach Ablauf der Projektlaufzeit aufgrund fehlender Weiterfinanzierungsmöglichkeiten nicht fortgeführt oder ausgebaut werden.

**Erwartung:** Das Land richtet in Abstimmung mit den lokalen Akteuren einen auf fünf Jahre angelegten und mit einem Gesamtvolumen von 40 Mio. Euro ausgestatteten Landesfonds ein, der die Fortführung äußerst erfolgreicher EU-Projekte auf lokaler Ebene ermöglicht.

# BILDNACHWEIS

| | | |
|---|---|---|
| Seite 5 | Quelle: | Lichtgut / Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg |
| Seite 6 | Quelle: | aïsh architekten sander hofrichter Ludwigshafen |
| Seite 13 | Quelle: | Landratsamt Main-Tauber-Kreis |
| Seite 16 | Quelle: | Landratsämter |
| Seite 18 | Quelle: | Schwarzwald-Baar Klinikum |
| Seite 20 | Quelle: | Michael Kienzler |
| Seite 22 | Quelle: | Albsteig Schwarzwald, Fotograf K.P. Kappest |
| Seite 23 / Titel | Quelle: | Landratsamt Karlsruhe |
| Seite 24 | Quelle: | Philipp-Matthäus-Hahn-Schule (Zollernalbkreis) |
| Seite 26 / Titel | Quelle: | Landratsamt Göppingen |
| Seite 28 | Quelle: | Landkreistag Baden-Württemberg |
| Seite 34 | Quelle: | Landratsamt Biberach/Volker Strohmeyer |
| Seite 35 | Quelle: | Landratsamt Heidenheim |
| Seite 36 | Quelle: | Landkreistag Baden-Württemberg |
| Seite 37 | Quelle: | Europabüro der baden-württembergischen Kommunen |

Alle weiteren Bilder: Adobe Stock

# DER LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG

vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunaler Landesverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander.

Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert.

Präsident des Landkreistags ist der Tübinger Landrat Joachim Walter, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.

Landkreistag
BADEN-WÜRTTEMBERG

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
www.landkreistag-bw.de